

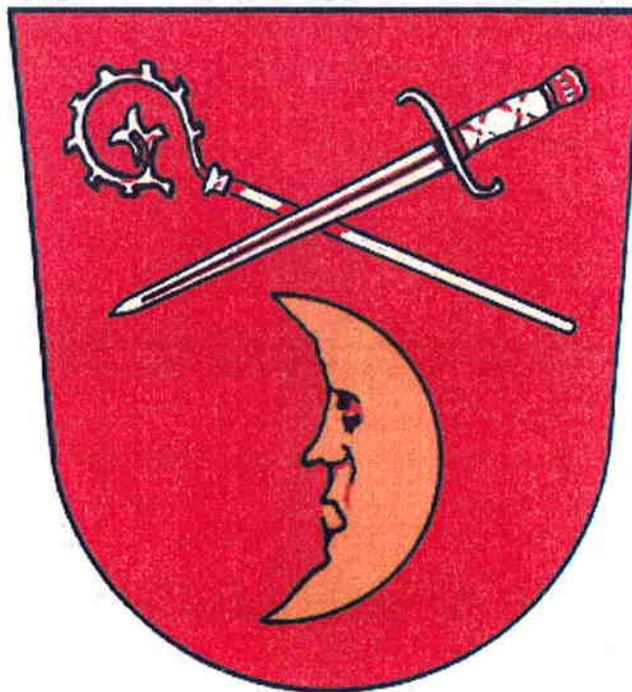
Ortsabrundungsplan M 1:1000

für den Bereich

„Nördlicher Ortsrand von Pfaffenhofen“

in der

Gemeinde Jesenwang



Die Gemeinde Jesenwang erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches –BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

Ortsabrundung

für den Bereich „Nördlichen Ortsrand von Pfaffenhofen“
als

Satzung

§ 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im M 1: 1000 vom **11.02.2009** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung durch Planzeichen/Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze
2. Bei Neubauvorhaben ist am Ortsrand unmittelbar entlang und innerhalb der Geltungsbereichsgrenze, eine Ortsrandeingründung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Hinweise:

1. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).
2. Auf dem Flurstück 48 der Gemarkung Pfaffenhofen befindet sich ein Pensionspferdebetrieb. Auf die hiervon ausgehenden Emissionen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung samt Besucherverkehr wird hingewiesen.

Begründung:

Der Erlass dieser Satzung dient der Klarstellung der baulichen Nutzung von Flächen in diesem Bereich sowie der klaren Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. Durch die Satzung wird ein Teil des bereits bebauten nördlichen Ortsrandes von Pfaffenhofen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. Lediglich im Bereich des Flurstücks 56/2 der Gemarkung Pfaffenhofen wird die südliche Teilfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Da diese Fläche bereits durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt ist, wirkt sich die Ortsabrundungssatzung auf die Umgebung nicht, bzw. nur unwesentlich aus.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 23.09.2008
ergänzt: 11.02.2009



Hörmann
Bauverwaltung



Ausfertigung:

Jesenwang, den 26. Mai 2009



Johann Wieser
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Jesenwang** hat in der Sitzung vom **30.07.2008** beschlossen, für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Pfaffenhofen“ eine Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu erlassen.



(Siegel)

Jesenwang, den 05. Juni 2009

.....
Johann Wieser, Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Pfaffenhofen“ i. d. Fassung vom **23.09.2008** wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom **13.10.2008** bis **13.11.2008** in der Gemeindekanzlei Jesenwang und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit konnten zur Planung Stellungnahmen abgegeben werden.



(Siegel)

Jesenwang, den 05. Juni 2009

.....
Johann Wieser, Erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Jesenwang hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **11.02.2009** die Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Nordlicher Ortsrand von Pfaffenhofen“ in der Fassung vom **11.02.2009** als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).



(Siegel)

Jesenwang, den 05. Juni 2009

.....
Johann Wieser, Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss ist am **04. Juni 2009** ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Jesenwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Jesenwang, den **05. Juni 2009**

.....
Johann Wieser, Erster Bürgermeister

Ortsabrundungsplan „Nördlicher Ortsrand von Pfaffenhofen“
Maßstab 1:1000

Pfaffenhofen

Ausfertigung:

Jesenwang, den **26. Mai 2009**

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf -
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 23.09.2008
ergänzt: 11.02.2009



Johann Wieser
Johann Wieser
Erster Bürgermeister

A. Hörmann
A. Hörmann

